

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren).

Hans Rudolf Scherrer, Valle Pura Vida, Apartado 343, CR-6350 Quepos, Costa Rica, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Auf die Beschwerde vom 15. November 2008 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 8. April 2009 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

28. April 2009

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III